

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV)
Adresse / Indirizzo	Zürcher Bauernverband (ZBV) Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum / Date / Data	Definitive Stellungnahme vom 11. März 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	33
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	34
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	41
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	43
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	58
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	59
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	68
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	75
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	77
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	78
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344).....	81
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	85
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	86
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	88
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	90
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	94
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto.....	98
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	104
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	108

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	110
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	120
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	121
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	123

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Auf allen Stufen laufen die Vorbereitungen für eine neue AP 2030. Gezielt sollen Schnellschlüsse der Verwaltung ohne ausreichenden praktischen Bezug künftig vermieden werden. Es gilt nun die restliche Zeit zu nutzen, um gemeinsam mit der Branche und der landwirtschaftlichen Forschung eine verlässliche und praxisnahe Agrarpolitik zu erarbeiten. Die Beispiele mit den 3.5% BFF und der Kürzung der Beiträge für alte Milchkühe bevor überhaupt eingeführt, lassen grüssen. Wie soll eine Landwirtschaft unter solchen formellen Voraussetzungen überhaupt noch funktionieren können. Mit keiner anderen Berufsgattung wären solche staatlich verordnete Hick Hack Übungen umsetzbar. Es ist nun an der Zeit, dass die Verwaltung die entsprechenden Konsequenzen zieht und an Verlässlichkeit und Planungssicherheit gewinnt.

Wenn man sich bezüglich Landwirtschaft in der Schweiz über etwas geschlossen einig ist, dann ist es, dass die überbordende Administration auf allen Stufen unbedingt gestoppt werden muss. Praktisch jede Änderung bringt zusätzlichen administrativen Aufwand und ist demnach gemäss dem übergeordneten Ziel kontraproduktiv.

Unter diesem Aspekt bekämpft der ZBV grundsätzlich jede Änderung der verschiedenen Verordnungen. Dabei geht es nicht um Sinn oder Unsinn, sondern vielmehr darum, dass notwendige Korrekturen gezielt in die AP 2030 einfliessen sollen. Damit können viel Kraft und Energie auf allen Stufen gezielt für eine praxisnahe und zielorientierte AP 2023 eingebracht werden und verpuffen nicht sinnlos für Übergangslösungen, die unter Umständen bereits in 2 Jahren kontrovers zu einer neuen Ausrichtung stehen.

Ausgenommen davon sind Änderungen, die direkt mit folgenden Zielen im Zusammenhang stehen:

- Erhöhung und Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens
- Erhöhte Planungssicherheit
- Spürbare Senkung des administrativen Aufwands

Der ZBV-möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

- **Streichung der 3.5% BFF-Regelung**
Die Biodiversität ist ein viel zu wichtiges Element in der Landwirtschaft, als dass es mit unüberlegten und praxisfremden Massnahmen gefördert werden kann. Am meisten profitieren schlussendlich landwirtschaftsferne Ökobüros,, am wenigsten aber die Natur selber (die Landschaftsqualitätsprojekte lassen grüssen). Am Schluss werden wieder die Landwirte angeprangert, wenn die Massnahmen wenig oder nichts bringen und die Zielvorgaben nicht erreicht werden. Es braucht eine vertiefte Auseinandersetzung, um endlich bezüglich Biodiversität die Qualität und nicht die Quantität in den Vordergrund zu stellen. Wir sind gezielt für die richtigen und zielorientierten Massnahmen bezüglich der Biodiversität. Die Lösung der Vergangenheit mit der staatlichen Steuerung erachten wir als gescheitert.
- **Die regionalen Vernetzungen und die Landschaftsqualitätsprojekte bis 2030 weiterführen**
Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sollte dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht dieser ursprünglich präsentierten Idee. Mit einer Knüpfung der Auflagen

an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt. Im Zuge der Agrarpolitik 2030 soll dieses Element neu entwickelt werden. Bis dann sollen die bestehenden Programme weitergeführt werden.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**

Gemäss Art. 164a LwG müssen Krafffutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1		
	Franken / Effektive Kosten	
3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr		
3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	Effektive Kosten	
3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	Effektive Kosten	
3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)	Effektive Kosten	

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Kommentar zur Risikovorsorge (Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu))**

Grundsätzlich in Ordnung, der fixe Betrag muss aber gestrichen werden, er kann dazu führen, dass die Versicherung nicht bedarfsgerecht abgeschlossen wird. Das kann zu unnötigen zusätzlichen Kosten führen. Betriebe mit einer tiefen Verschuldung oder ohne Kinder müssten Versicherungen abschliessen, welche nicht zwingend notwendig wären.

Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall: Ein landwirtschaftliches Einkommen von etwas über Fr. 12'000.- reicht nicht aus, um den Privatverbrauch zu decken, auch wenn die Familie sehr bescheiden lebt. Unter diesen Umständen können keine zusätzlichen Versicherungsprämien bezahlt werden. Bei einem Einkommen von Fr. 45'000.- ist dies eher möglich. Die Grenze von Fr. 45'000.- wird vorgeschlagen, da der Kanton Zürich ab dem Unterschreiten dieser Grenze bei Härtefällen finanziell beteiligt.

- **Streichung der 3.5% BFF-Regelung**

Der ZBV lehnt solche isolierte Einzelmassnahmen ohne Zusammenhang mit der Qualität und übergeordneten Vernetzung grundsätzlich ab. Der Nutzen für die Biodiversität ist nicht erwiesen. Der ZBV strebt eine neue Strategie der Biodiversitätsförderung im Zusammenhang mit der AP 2030 an. Dabei soll das Kredo «Qualität vor Quantität» gelten, nur damit kann die Biodiversität nachhaltig gefördert werden. Die Massnahmen sind zusammen mit der Branche zu erarbeiten. Bis dahin dürfen keine neuen Massnahmen eingeführt werden, es sei denn sie dienen der Reduktion von administrativen Aufwendungen oder der Steigerung des landw. Einkommens.

- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**

Der ZBV strebt eine neue Strategie der Biodiversitätsförderung im Zusammenhang mit der AP 2030 an. Dabei soll das Kredo «Qualität vor Quantität» gelten, nur damit kann die Biodiversität nachhaltig gefördert werden. Die Massnahmen und Projekte sind zusammen mit der Branche zu erarbeiten. Bis dahin dürfen keine neuen Massnahmen und Projekte eingeführt werden, die dann nicht in dieses Gesamtpaket hineinpassen. Es sei denn sie dienen der Reduktion von administrativen Aufwendungen oder der Steigerung des landw. Einkommens. Deshalb lehnt der ZBV die Regionalen Projekte zum heutigen Zeitpunkt ab. Die laufenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sollen bis zur AP2030 weitergeführt werden.

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der ZBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (...)» ersatzlos gestrichen werden.

- **Verbot des Mähauflbereiters**

Die negative Auswirkung der Mähauflbereiter wird auf der Webseite www.schlaumaehen.ch des SBV erwähnt (Verdoppelung der Schädigungsrate). Der ZBV will eine Qualitätsstrategie für die Biodiversität, damit soll konsequenterweise auf die Mähauflbereiter auf BFF verzichtet werden. Es ist aber anzustreben, dass der starre Schnittpunkt flexibilisiert wird, damit dem Wetter- und Vegetationsverlauf besser gerecht werden kann.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngelieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an

diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.

- **Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen**

Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. c, d und e ^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e ^{bis} . (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und —— Landschaftsqualität;	Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78 Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, soll e ^{bis} bestehen bleiben.
Art. 3 Abs. 3	³ Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78 Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, soll Abs. 3 bestehen bleiben.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb;</p> <p>c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG;</p> <p>d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.</p> <p>² Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:</p> <p>a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder</p> <p>b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>³ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.</p>	<p>während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren.</p> <p>Der ZBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleinterrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.</p>
<p>1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall</p>		
<p>Art. 10a Erfordernis (neu)</p>	<p>¹ Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;</p> <p>b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und</p> <p>c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt.</p> <p>² Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LWG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden</p>
<p>Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)</p>	<p>¹ Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:</p> <p>a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;</p> <p>c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 45 000 Franken erzielt hat;</p>	<p>Siehe Kommentar zu Art. 10a</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweises aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.</p> <p>Ein landwirtschaftliches Einkommen von etwas über Fr.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder</p> <p>e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.</p> <p>² Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.</p> <p>³ Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.</p>	<p>12'000.- reicht nicht aus, um den Privatverbrauch zu decken, auch wenn die Familie sehr bescheiden lebt. Unter diesen Umständen können keine zusätzlichen Versicherungsprämien bezahlt werden. Bei einem Einkommen von Fr. 45'000.- ist dies eher möglich. Die Grenze von Fr. 45'000.- wird vorgeschlagen, da der Kanton Zürich ab dem Unterschreiten dieser Grenze bei Härtefällen finanziell beteiligt.</p>
<p>Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)</p>	<p>Der Versicherungsschutz muss umfassen:</p> <p>a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;</p> <p>b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.</p>	
<p>Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)</p>	<p>¹ Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.</p> <p>² Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die 100 Franken pro Tag sind so vertretbar. Durch die zu erwartende Rente aus der 1. Säule (minimale Rente von 14 700 Franken/Jahr) und der zusätzlich versicherten Rente von 24 000 Franken wären die Leistungen des Taggeldes und der Risikovorsorge ähnlich. Generell führt ein fixer Betrag zu Mehrkosten für die Landwirtschaft, welcher nicht immer angebracht ist. Die Unternehmensfreiheit wird eingeschränkt.</p>
<p>Art. 10e Anforderungen an die</p>	<p>¹ Die Risikovorsorge muss vorsehen:</p>	<p>Grundsätzlich in Ordnung, der fixe Betrag kann dazu führen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Risikovorsorge (neu)	<p>a. eine bedarfsgerechte Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder</p> <p>b. eine Kapitaleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.</p> <p>² Wird eine Kombination von Rente und Kapitaleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.</p>	<p>dass die Versicherung nicht bedarfsgerecht abgeschlossen wird. Kann zu unnötigen zusätzlichen Kosten führen. Betriebe mit einer tiefen Verschuldung oder ohne Kinder müssten Versicherungen abschliessen, welche nicht zwingend notwendig wären.</p>
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	<p>¹ Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands ablehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.</p> <p>² Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig.</p> <p>³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Es sollte explizit erwähnt werden, dass eine Ablehnung unbefristet gültig ist.</p>
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	<p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>	<p>Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78 Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, sind wir mit der Begründung SBV einverstanden.</p> <p>Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche</p>	<p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>² (neu) Betriebe, die mehr als 25 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>³ (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.</p> <p>⁴ Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h-k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums.</p> <p>⁵ Höchstens die Hälfte zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>⁶ (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume</p>	<p>Wir lehnen solche Einzelmassnahmen ohne Zusammenhang mit der Qualität und übergeordneten Vernetzung grundsätzlich ab. Der Nutzen für die Biodiversität ist nicht erwiesen. Der ZBV strebt eine Gesamtsicht der Biodiversitätsmassnahmen im Zusammenhang mit der AP 2030 an. Dabei soll das Kredo «Qualität vor Quantität» gelten, nur damit kann die Biodiversität nachhaltig gefördert werden. Die Massnahmen sind zusammen mit der Branche zu erarbeiten. Bis dahin dürfen keine weiteren Massnahmen eingeführt werden, es sei denn sie dienen der Reduktion von administrativen Aufwendungen oder der Steigerung des landw. Einkommens.</p> <p>Eventualiter: sollten die 3,5% eingeführt werden, schliessen wir uns der Meinung des SBV an.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	
Art. 35 Abs. 4 und 6	<p>⁴ Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).</p> <p>⁶ Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.</p>	<p>Formelle Anpassung</p> <p>Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78</p> <p>Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, soll die Anpassungen bestehen bleiben.</p>
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	<p>¹ Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:</p> <p>d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.</p> <p>² Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. d: «wesentlich verändert» muss präzisiert werden</p>
Gliederungstitel vor Art. 55	<p>3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1 ^{bis}	<p>¹ Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>p. Aufgehoben</p> <p>^{1bis} Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.</p>	<p>Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.</p>
Gliederungstitel vor Art. 56	<p>2. Abschnitt: Beitrag</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	^{1bis} Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 ^{bis} während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 6 und 7	⁶ Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. ⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüßen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Die negative Auswirkung der Mähaufbereiter wird auf der Webseite www.schlaumaehen.ch des SBV erwähnt (Verdoppelung der Schädigungsrate). Der ZBV will eine Qualitätsstrategie für die Biodiversität, damit soll konsequenterweise auf die Mähaufbereiter auf BFF verzichtet werden. Es ist aber anzustreben, dass der starre Schnittpunkt flexibilisiert wird, damit dem Wetter- und Vegetationsverlauf besser gerecht werden kann.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: <ol style="list-style-type: none"> 1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur; 	Der ZBV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des ZBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfadens, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht.</p> <p>Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	³ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Beitrag (neu)	<p>¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschaftersinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</p> <p>³ Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>⁵ Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>⁶ Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>	<p>Der ZBV strebt eine hohe Qualität der einzelnen BFF wie aber auch deren sinnvolle Vernetzung an. Mit der AP2030 soll zusammen mit der Branche ein Gesamtpaket für eine qualitativ hochwertige Biodiversitätsförderung erarbeitet werden. Bis dahin macht es keinen Sinn, neue Projekte anzugehen, die dann nicht in dieses Gesamtpaket hineinpassen. Deshalb lehnt der ZBV die Regionalen Projekte zum heutigen Zeitpunkt ab. Die laufenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sollen bis zur AP2030 weitergeführt werden.</p> <p>Eventualiter: sollten die Reg. Projekte eingeführt werden, unterstützen wir Argumente des SBV.</p>
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	<p>¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</p>	Artikel komplett streichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e.— Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d.— Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.</p> <p>e.— Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.</p> <p>f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt.</p> <p>² Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppenfachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.</p>	
Art. 79a Verfahren (neu)	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>² Er reicht dem BLW das die Gesuche um Bewilligung eines der Projektes und um dessen deren Finanzierung ein.</p> <p>³ Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <p>a.— Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;</p> <p>b.— Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.</p> <p>⁴ Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p>	Artikel komplett streichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁶ Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p>⁶ Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.</p> <p>⁷ Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>⁸ Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	<p>¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:</p>	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	<p>³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>c. Aufgehoben</p>	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	<p>¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:</p> <p>a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;</p> <p>b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen.</p> <p>² Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:</p> <p>a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolice im Beitragsjahr oder;</p> <p>b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.</p> <p>c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis.</p> <p>³ (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Zu Abs. 2a: Ergänzung mit oder Formulierung, da die Taggeldversicherung oftmals monatlich bezahlt wird und somit die Einreichung eines Versicherungsvertrag genügen muss</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.</p>
Art. 104 Abs. 4	⁴ Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der	¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p>b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.</p>	
<p>Art. 109 Abs. 5</p>	<p>⁵ Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.</p>	<p>Formelle Anpassung</p>
<p>Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</p>	<p>¹ Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.</p> <p>² Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.</p> <p>³ Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und</p>	<p>Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Alleen nach Art. 55 Abs. 1^{bis} Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar.</p> <p>⁵ Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.</p>	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	<p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:</p> <p>d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;</p>	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.</p>	<p>jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.</p>
<p>Ziff. 2.1.3</p>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Formelle, übergangsmässige Anpassung.</p>
<p>Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)</p>	<p>Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend:</p> <p>a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter;</p> <p>b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen</p>	<p>An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.</p>
<p>Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c</p>	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des</p>	<p>Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig:</p> <p>a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.</p> <p>b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden.</p> <p>c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.</p>	<p>01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden.</p> <p>Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.</p>
Ziff. 2.1.9b Bst. b	<p>Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe:</p> <p>b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.</p>	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Ab-	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	schwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:					
Ziff. 6.2.2 Bst. b	<p>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauf- lauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen ein- setzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthal- ten.</p> <table border="1" data-bbox="633 831 1339 970"> <tr> <td data-bbox="633 831 987 884">Kultur</td> <td data-bbox="987 831 1339 884">Vorauf- lauf-Herbizide</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 884 987 970">a. Getreide</td> <td data-bbox="987 884 1339 970">Teil- oder breitflächige An- wendung</td> </tr> </table>	Kultur	Vorauf- lauf-Herbizide	a. Getreide	Teil- oder breitflächige An- wendung	Anpassung wird begrüsst.
Kultur	Vorauf- lauf-Herbizide					
a. Getreide	Teil- oder breitflächige An- wendung					
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet						
Ziff. 4.1.9	<p>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden. -, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.</p> <p>Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</p>	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verunmöglicht wird.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunststoffweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunststoffweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen A Biodiversitätsförderflächen		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammen-	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	setzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge A Anforderungen für BTS-Beiträge		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbe-	Die Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	reich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:					
Anhang 7 Beitragsansätze						
Ziff. 3 Titel	3 Biodiversitätsbeitrag					
Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.				
5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.				
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen						
Ziff. 2.1.6 Bst. d und e		Formelle Anpassung				
d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	<table border="1"> <tr> <td>Zu tiefe Angabe</td> <td>Keine Korrektur</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>		Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum
Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur					
Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum					
e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Falsche Angabe Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum					
2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall Ziff. 2.1a.1 (neu)	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.							
Ziff. 2.2.3 Bst. a und b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 363 983 411">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="983 363 1337 411">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 411 983 884">a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td> <td data-bbox="983 411 1337 884">50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 884 983 1094">b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td> <td data-bbox="983 884 1337 1094">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.	Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde							
b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.							
Ziff. 2.2.4 Bst. c	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 1094 983 1142">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="983 1094 1337 1142">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1142 983 1270">c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td> <td data-bbox="983 1142 1337 1270">20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.	Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.							
Ziff. 2.2.6 Bst. g	Aufgehoben	Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind						
Ziff. 2.2.9a Bst. b–d	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="239 1414 1122 1461">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1122 1414 1337 1461">Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Zu Bst. c und d: Spaltung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. Aufgehoben		<p>neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.</p> <p>Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</p>
c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
Ziff. 2.4 Titel	2.4 Biodiversitätsbeitrag	
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben	Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.	Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsabschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 -200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	¹ Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. ² Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 ^{bis} und 3	2 ^{bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. 3 Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	2 Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter}	1 ^{bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduk-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.</p> <p>^{1ter} (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.</p>	
Art. 13 Abs. 3 ^{bis}	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	<p>¹ Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. <p>² Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist.</p> <p>³ Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind.</p> <p>⁴ Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden.</p> <p>⁵ Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht.</p> <p>⁶ Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind. 	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	<p>⁵ (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.</p>	
Art. 15b Sömmerung	<p>¹ Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen.</p> <p>² (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.</p>	
Art. 16a Abs. 8	<p>⁸ Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h ^{bis} (neu)	<p>Das WBF kann Bestimmungen erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren. 	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21b ^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	<p>¹ In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. <p>² Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. <p>³ In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. <p>⁴ In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind.</p> <p>⁵ Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.</p> <p>⁶ Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.</p>	
Art. 24a ^{bis} Abs. 1 Bst. i	<p>¹ Das Unternehmen ist verpflichtet:</p> <p>i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.</p>	
Art. 30a ^{ter} Abs. 2	<p>² Erzeugniskategorien sind:</p> <p>a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;</p> <p>b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;</p> <p>c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse;</p> <p>d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;</p> <p>e. Futtermittel;</p> <p>f. Wein;</p> <p>g. sonstige Erzeugnisse.</p>	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	<p>¹ Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht:</p> <p>a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters;</p> <p>b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial;</p> <ul style="list-style-type: none"> c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmegewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmegewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. <p>² Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich.</p> <p>³ Das WBF kann insbesondere regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten. c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d. 	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird akzeptiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	<p>¹ Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.</p> <p>² Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt. 	<p>Es durchstösst das Grundprinzip der Zonen, welche einmal nach klimatischen und agronomischen Prinzipien aufgeteilt wurden. Im Rahmen von Einzelgesuchen können ja weiterhin Umzonungen entlang der Grenzen stattfinden. Die Dynamisierung führt zu neuer Bürokratie</p>
Art. 6 Abs. 2 ^{bis} und 3	<p>^{2bis} (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein.</p> <p>³ Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.</p>	

ENTWURF

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	³ Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	³ Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK nachweisen.	
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	¹ Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: ³ Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	Formelle Anpassung
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und	Die Aufzählung ist neu abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	
Art. 18 Abs. 1	¹ Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	¹ Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. ² Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. ² (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen in bestehenden Gebäuden für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und	Zu Abs. 1: formelle Anpassung Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen.</p> <p>³ An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.</p>	
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	<p>² Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung;</p> <p>⁴ (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.</p>	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	<p>¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.</p> <p>² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.</p>	<p>Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.</p> <p>Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten.</p> <p>Beispiel Milchviehbetrieb: Mit einem Milchpreis von 50 Rappen muss ein Hypothekarzins von 5% (Vorgaben ZLK) und neu eine Rückzahlung von 3% möglich sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte</p>	<p>¹ Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. <p>² Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen.</p> <p>³ Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnen verarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.</p> <p>⁴ Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.</p>	<p>es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Befürchtet wird, auch wenn solche Produzenten-Organisationen entstehen, scheitern sie an zu hohen raumplanerischen Hürden, welche solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1.Stufe verhindern – oder mittels komplizierten Vorgaben erschweren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 3	³ Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	<p>² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: <p>³ Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.</p>	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	<p>² Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; c. weitere Massnahmen im Interesse des PRE. 	Formelle Anpassung
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	<p>¹ Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen. 	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Abs. 3	³ Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.	Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.
Art. 52 Abs. 2	² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	⁵ Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	¹ Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. ⁴ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	Die Anpassungen werden begrüsst
Art. 62 Abs. 2 Bst. e ^{bis} und Abs. 3	² Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e ^{bis} . (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. ³ An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e ^{bis} eine Erklärung des	Die Ergänzung von Abs. 2 e ^{bis} wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	⁵ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	⁴ Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	Abs. 1 Bst. e wird ergänzt: gewinnbringende Veräusserung
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	³ Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	
Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)	¹ Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht. ² Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden. ³ Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.	Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen					
Ziff. 1 Bst. e und f					Formelle Anpassung
Bst.	+1%	+2%	+3%	Beispiele	
e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	<p>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.</p> <p>Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG</p>	
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage	
f. Aufgehoben					
Ziff. 2					Ergänzung «Sicherheit» wird begrüsst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																						
<p>2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen</p> <p>Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.</p> <table border="1" data-bbox="241 395 1048 603"> <thead> <tr> <th>Ausmass</th> <th>Zusatzbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td> <td>+ 2 %</td> </tr> <tr> <td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td> <td>+ 4 %</td> </tr> <tr> <td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td> <td>+ 6 %</td> </tr> </tbody> </table>		Ausmass	Zusatzbeitrag	Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %	Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %	Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %																															
Ausmass	Zusatzbeitrag																																							
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %																																							
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %																																							
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %																																							
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen																																								
<p>Ziff. 1.1 Ansätze</p> <table border="1" data-bbox="241 711 1339 1235"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="2">Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td> <td>Fr.</td> <td>183 000</td> <td>254 000</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stall pro GVE</td> <td>Fr.</td> <td>2 000</td> <td>3 190</td> <td>7 080</td> </tr> <tr> <td>Futter- und Strohlager pro m3</td> <td>Fr.</td> <td>18</td> <td>24</td> <td>106</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeanlage pro m3</td> <td>Fr.</td> <td>26</td> <td>35</td> <td>130</td> </tr> <tr> <td>Remise pro m2</td> <td>Fr.</td> <td>29</td> <td>41</td> <td>224</td> </tr> <tr> <td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td> <td>%</td> <td>40</td> <td>50</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>		Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen	Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-	Stall pro GVE	Fr.	2 000	3 190	7 080	Futter- und Strohlager pro m3	Fr.	18	24	106	Hofdüngeanlage pro m3	Fr.	26	35	130	Remise pro m2	Fr.	29	41	224	Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	-	<p>Erhöhung der Beiträge für Anpassung an Teuerung wird begrüsst</p>
Massnahme	Angabe in			Beitrag		Investitionskredit																																		
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen																																				
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-																																				
Stall pro GVE	Fr.	2 000	3 190	7 080																																				
Futter- und Strohlager pro m3	Fr.	18	24	106																																				
Hofdüngeanlage pro m3	Fr.	26	35	130																																				
Remise pro m2	Fr.	29	41	224																																				
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	-																																				
<p>Ziff. 1.2.2</p>	<p>Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</p>	<p>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</p>																																						
<p>Ziff. 1.2.5 (neu)</p>	<p>Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für</p>	<p>Präzisierung wird begrüsst</p>																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	jeden beteiligten Betrieb.																	
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Algebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst																
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst																
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden. Weiterhin sehr wichtig, für das generationenübergreifende Betriebsverständnis.																
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.																
Ziff. 5 5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung 5.1 Ansätze	<table border="1" data-bbox="241 1062 1339 1426"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1062 551 1305" rowspan="2">Massnahme</th> <th data-bbox="551 1062 660 1305" rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3" data-bbox="660 1062 1205 1185">Beitrag</th> <th data-bbox="1205 1062 1339 1185">Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th data-bbox="660 1185 831 1305">Talzone und Hügellzone</th> <th data-bbox="831 1185 976 1305">Bergzone I</th> <th data-bbox="976 1185 1205 1305">Bergzonen II-IV und Sömmerung</th> <th data-bbox="1205 1185 1339 1305">Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1305 551 1426">Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td> <td data-bbox="551 1305 660 1426">%</td> <td data-bbox="660 1305 831 1426">10</td> <td data-bbox="831 1305 976 1426">28 23</td> <td data-bbox="976 1305 1205 1426">31 26</td> <td data-bbox="1205 1305 1339 1426">50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone und Hügellzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen	Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:	%	10	28 23	31 26	50	Der Beitrag für Tal- und Hügellzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.
Massnahme	Angabe in			Beitrag			Investitionskredit											
		Talzone und Hügellzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen													
Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:	%	10	28 23	31 26	50													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
5.2 Spezifische Bestimmungen Ziff. 5.2.1 (neu)	Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.	Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.																
Ziff. 5.2.2 (neu)	Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.	Formelle Anpassung																
Ziff. 5.2.3 (neu)	Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.	Formelle Anpassung																
6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen Ziff. 6 Bst. a, c und e	Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen: a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen; c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen; e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.	Die Anpassungen werden begrüsst.																
Ziff. 8 (neu) 8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich 8.1 Ansätze	<table border="1" data-bbox="241 1315 1339 1473"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1315 663 1473" rowspan="2">Massnahme</th> <th data-bbox="663 1315 763 1473" rowspan="2">An-gabe in</th> <th colspan="3" data-bbox="763 1315 1234 1433">Beitrag</th> <th data-bbox="1234 1315 1339 1433">Inves-titions-kredit</th> </tr> <tr> <th data-bbox="763 1433 898 1473">Talzone</th> <th data-bbox="898 1433 1043 1473">Bergzone</th> <th data-bbox="1043 1433 1234 1473">Bergzonen</th> <th data-bbox="1234 1433 1339 1473">Alle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6" data-bbox="241 1473 1339 1473"> </td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	An-gabe in	Beitrag			Inves-titions-kredit	Talzone	Bergzone	Bergzonen	Alle							
Massnahme	An-gabe in			Beitrag			Inves-titions-kredit											
		Talzone	Bergzone	Bergzonen	Alle													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta						Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	10	I 28 23	II-IV und Sömmerung 31 26	Zonen	Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.	
8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)	Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.						
Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen							
Ziff. 1.3	Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.					Formelle Anpassung	
Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)							
Massnahme				Investitionskredit in %			Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.
Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt				50			
Ziff. 3.2.1 Ansätze							
Massnahme			An- gabe in	Bei- trag	Investi- tionskredit	Befristeter Zu- schlag	
			Bei- trag	Frist bis Ende	Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²		
			Fr.	75	75	-	-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta						Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m ²	Fr.	25	25	-	-		Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.	
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250	250	-	-			
Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ² Verdunstungsfläche	Fr.	250	250	-	-			
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7000	7000	7000	2030			
Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10000	10000	10000	2030			
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden	%	25	50	25	2026			
Feldroboter (neu)	%	15	-	-	-			
Ziff. 3.2.2 Bst. c und j	c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken. j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.						Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.	
Ziff.3.4 Klimaschutz 3.4.1 Ansätze								
Massnahme	An-gabe in	Bei-trag	Investi-tions-kredit	Befristeter Zu-schlag				
				Bei-trag	Frist bis Ende			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="792 256 898 379">%</td> <td data-bbox="898 256 992 379">25</td> <td data-bbox="992 256 1122 379">50</td> <td data-bbox="1122 256 1216 379">-</td> <td data-bbox="1216 256 1346 379">-</td> </tr> </table>	%	25	50	-	-	<p>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Es ist darauf zu achten, dass nur ausgereifte Technologien unterstützt werden, um nicht Fehlinvestitionen zu provozieren. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</p>																
%	25	50	-	-																			
Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="792 379 898 467">Fr.</td> <td data-bbox="898 379 992 467">1000</td> <td data-bbox="992 379 1122 467">-</td> <td data-bbox="1122 379 1216 467">1000</td> <td data-bbox="1216 379 1346 467">2030</td> </tr> </table>	Fr.	1000	-	1000	2030																	
Fr.	1000	-	1000	2030																			
Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="792 467 898 555">Fr.</td> <td data-bbox="898 467 992 555">500</td> <td data-bbox="992 467 1122 555">-</td> <td data-bbox="1122 467 1216 555">500</td> <td data-bbox="1216 467 1346 555">2030</td> </tr> </table>	Fr.	500	-	500	2030																	
Fr.	500	-	500	2030																			
3.4.2 Spezifische Bestimmungen	<p>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.</p> <p>3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</p>	<p>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</p>																					
<p>Ziff. 4</p> <p>4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)</p> <p>4.1 Ansätze</p>		<p>Formelle Anpassung</p>																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 1050 707 1366">Massnahme</th> <th data-bbox="707 1050 804 1366">An-gabe in</th> <th colspan="3" data-bbox="804 1050 1234 1209">Beitrag</th> <th data-bbox="1234 1050 1346 1209">Inves-titions-kredit</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="804 1209 898 1366">Tal-zone</th> <th data-bbox="898 1209 1068 1366">Hügelzone und Bergzone I</th> <th data-bbox="1068 1209 1234 1366">Bergzonen II-IV und Sömme-rung</th> <th data-bbox="1234 1209 1346 1366">Alle Zo-nen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 1366 707 1452">Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td> <td data-bbox="707 1366 804 1452">%</td> <td data-bbox="804 1366 898 1452">27</td> <td data-bbox="898 1366 1068 1452">30</td> <td data-bbox="1068 1366 1234 1452">33</td> <td data-bbox="1234 1366 1346 1452">-</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	An-gabe in	Beitrag			Inves-titions-kredit			Tal-zone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömme-rung	Alle Zo-nen	Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	-					
Massnahme	An-gabe in	Beitrag			Inves-titions-kredit																		
		Tal-zone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömme-rung	Alle Zo-nen																		
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	-																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	-	-	-	50	
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen	%	-	-	-	50	
4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)	Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.					Die Ergänzung wird begrüsst.
Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung						
Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme						Formelle Anpassung
Massnahme			Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent			
Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts			mind. 50			

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 ^{bis} (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	² Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	² Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nach der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Obschon der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium ist, hat er klar definierte Kompetenzen in Form eines Anhörungs- und Antragsrecht. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Gemäss Artikel 4 beschränken sich die Aufgaben von Agroscope aber nicht nur auf die Aufträge des BLW, sondern können auch von anderen Bundesämtern oder weiteren Organisationen in Auftrag gegeben werden. Hier braucht es mehr Transparenz, welche Projekte durch das Agrarbudget unterstützt werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: <ul style="list-style-type: none"> a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben. 	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	¹ Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. ² Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflege vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>³ Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse:</p> <p>a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen;</p> <p>b. der Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. der Verwaltung.</p>	
<p>2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope</p> <p>Art. 3 Organisation</p>	<p>¹ Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird mit dem Agroscope-Rat abgestimmt.</p> <p>² Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt.</p> <p>³ Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung.</p> <p>⁴ Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme.</p> <p>⁵ Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.</p> <p>⁶ Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.</p>	
<p>Art. 4 Aufgaben von Agroscope</p>	<p>¹ Agroscope hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und</p>	<p>Anpassung wird begrüsst, um die Stellung der dezentralen Versuchsstationen zu stärken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ernährungswirtschaft;</p> <p>b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes;</p> <p>c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern.</p> <p>² Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.</p>	<p>Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 5 (neu) Agroscope-Rat</p>	<p>¹ Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung.</p> <p>² (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle muss über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>²³ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.</p> <p>³⁴ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder des Agroscope-Rats.</p> <p>⁴⁵ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.</p>	<p>Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵⁶ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung.</p> <p>⁶⁷ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.</p>	
Art. 6 Zusammenarbeit	<p>¹ Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft.</p> <p>² Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.</p>	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	<p>¹ Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind; ausgenommen sind die Urheberrechte.</p> <p>² Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.</p> <p>³ Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln.</p> <p>⁴ Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbeugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechteinhaberinnen und -inhabern treffen.</p>	
<p>Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung</p>	<p>¹ Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten.</p> <p>² Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) <p>³ Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>⁴ Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.</p>	<p>Änderung aufgrund des neuen DSGVO, des Bundespersonalgesetzes und des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ).</p>
<p>Art. 9 Gebühren</p>	<p>¹ Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren.</p> <p>² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p> <p>³ Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge</p> <p>Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung</p>	<p>¹ Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten.</p> <p>a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb.</p> <p>b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.</p>	<p>Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.</p>
<p>Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte</p>	<p>¹ Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten.</p> <p>a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.</p> <p>b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind insbesondere die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW.</p> <p>² Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	<p>¹ Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess.</p> <p>² In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis.</p> <p>³ In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht.</p> <p>⁴ Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten.</p> <p>a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution.</p> <p>b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.</p> <p>c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Projektpartner.</p> <p>d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.</p>	
<p>Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen</p>	<p>¹ Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden.</p> <p>² Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2.</p> <p>³ Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung.</p> <p>⁴ Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.</p>	
<p>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 14 Vollzug</p>	<p>Das BLW vollzieht diese Verordnung.</p>	<p>Formelle Anpassung</p>
<p>Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p>	<p>¹ Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben.</p> <p>² Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 7 Abs. 3</p> <p>³ Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen werden begrüsst.

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	² Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Art. 17 Abs. 1	¹ Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt. <i>(Es werden lediglich die Ziffern aktualisiert)</i>
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. <i>(Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.)</i>
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.</p> <p>[3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] <p>[3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 <p>[3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 <p>[3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diät- und Kindernähmittel <p>[3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernähmittel <p>[3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV</p>	
<p>Die Tabelle wird wie folgt geändert</p>		<p>Die Anpassung wird unterstützt.</p> <p><i>(Entsprechend der vorangehenden Neuordnung werden in der Tabelle die Ziffern angepasst. Die Zollsätze ändern sich jedoch nicht).</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen	
...					
0207.4510	36.33	keine GEB-Pflicht			
0207.4591	30.00	0	06.4		[3-6]
0207.4599		20			
0207.5110	30.00	0	06.4		
0207.5190		20			
0207.5210	30.00	0	06.4		
0207.5290		20			
0207.5411	30.00	0	06.4		
0207.5419		20			
0207.5491	30.00	0	06.4		
0207.5499		20			
0207.5510	36.33	keine GEB-Pflicht			[3-6]
0207.5591	30.00	0	06.4		
0207.5599		20			
0207.6011	30.00	0	06.4		
0207.6019		20			
0207.6021	30.00	0	06.4		
0207.6029		20			
0207.6041	30.00	0	06.4		
0207.6049		20			
0207.6051	30.00	0	06.4		
0207.6059		20			
0207.6091	30.00	0	06.4		
0207.6099		20			
0209.1010		0	06.4		
0209.1090		20			
0210.1191	0.00	0	06		
ex0210.1191		0	06.1 (101)		
ex0210.1191		0	06.4		
0210.1199		20			
0210.1291		0	06.4		
0210.1299		20			
0210.1991	0.00	0	06		
ex 0210.1991		0	06.1 (101)		
ex 0210.1991		0	06.3 (301)		[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991	0	06.4
0210.1999	20	
0210.2010	0	05
ex 0210.2010	0	05.1 (102) [3-3]
ex 0210.2010	0	05.7
0210.2090	20	
0210.9911	0	05.7
0210.9912	0	06.4
0210.9919	20	
0210.9931	30.00	0
0210.9939	20	06.4
0210.9941	30.00	0
0210.9949	20	06.4
0210.9951	30.00	0
0210.9959	20	06.4
0210.9961	30.00	0
0210.9969	20	06.4
0210.9971	30.00	0
0210.9979	20	06.4
0210.9981	30.00	0
0210.9989	20	06.4
0504.0039	0.50	keine GEB-Pflicht
1601.0011	0	06.3 (301) [3-6]
1601.0019	20	[3-2]
1601.0021	0	06.3 (301) [3-2]
1601.0029	20	
1601.0031	75.00	0
1601.0039	20	06.4
1602.1010	85.00	keine GEB-Pflicht
		05.7 [3-6]
1602.2071	0	05.7
1602.2079	20	
1602.3110	50.00	0
1602.3190	20	06.4 [3-4]
1602.3210	50.00	0
1602.3290	20	06.4 [3-4]
1602.3910	50.00	0
1602.3990	20	06.4 [3-4]
1602.4111	115.00	0
1602.4119	20	06.2 [3-5]
1602.4191	0	06.2 [3-5]
1602.4199	20	06.2 [3-5]
1602.4210	100.00	0
ex 1602.4210	0	06 [3-5]
ex 1602.4210	0	06.2
1602.4290	20	06.4
1602.4910	0	06 [3-5]
ex 1602.4910	0	06.3 (301) [3-2]
ex 1602.4910	0	06.4
1602.4991	20	
1602.4999	20	
1602.5011	0	05.2
1602.5019	20	
1602.5091	140.00	0
ex 1602.5091	0	05 [3-4]
ex 1602.5091	0	05.21
ex 1602.5091	0	05.22
ex 1602.5091	0	05.7
1602.5093	20	
1602.5098	20	
1602.9011	0	05.7
1602.9019	20	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																				
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Ei- produkte	<p>Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt.</p> <p>[5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV)</p> <p>[5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p> <p>[5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken</p> <p>[5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)</p> <table border="1" data-bbox="638 869 1326 1406"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>(Teil-) Zollkontingent (Nr.)</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0407.1110</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr> <tr><td>0407.1190</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0407.1910</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr> <tr><td>0407.1990</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0407.2110</td><td>09</td><td></td></tr> <tr><td>ex0407.2110</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],</td></tr> <tr><td>ex0407.2110</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr> <tr><td>0407.2190</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0407.2910</td><td>09.3</td><td>Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]</td></tr> <tr><td>0407.2990</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0407.9010</td><td>09</td><td></td></tr> <tr><td>ex0407.9010</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]</td></tr> <tr><td>ex0407.9010</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr> <tr><td>0407.9090</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0408.1110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr> <tr><td>0408.1190</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0408.1910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr> <tr><td>0408.1990</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0408.9110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr> <tr><td>0408.9190</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0408.9910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr> <tr><td>0408.9990</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3502.1110</td><td>10</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr> <tr><td>3502.1190</td><td></td><td>[5-3]</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3502.1910</td><td>11</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr> <tr><td>3502.1990</td><td></td><td>[5-3]</td></tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen	0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]	0407.1190			0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]	0407.1990			0407.2110	09		ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],	ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]	0407.2190			0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]	0407.2990			0407.9010	09		ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]	ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]	0407.9090			0408.1110	10	[5-4]	0408.1190			0408.1910	11	[5-4]	0408.1990			0408.9110	10	[5-4]	0408.9190			0408.9910	11	[5-4]	0408.9990			3502.1110	10	[5-3] [5-4]	3502.1190		[5-3]				3502.1910	11	[5-3] [5-4]	3502.1990		[5-3]	<p>Diese Kategorie 5-1 wird neu eingefügt.</p> <p>Eier, die nicht dem Konsum dienen, werden nach dieser neuen Kategorie immer zum KZA eingeführt. Ob dies sinnvoll ist, müssen die Eierproduzenten sagen.</p>
Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen																																																																																				
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]																																																																																				
0407.1190																																																																																						
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]																																																																																				
0407.1990																																																																																						
0407.2110	09																																																																																					
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],																																																																																				
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]																																																																																				
0407.2190																																																																																						
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]																																																																																				
0407.2990																																																																																						
0407.9010	09																																																																																					
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]																																																																																				
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]																																																																																				
0407.9090																																																																																						
0408.1110	10	[5-4]																																																																																				
0408.1190																																																																																						
0408.1910	11	[5-4]																																																																																				
0408.1990																																																																																						
0408.9110	10	[5-4]																																																																																				
0408.9190																																																																																						
0408.9910	11	[5-4]																																																																																				
0408.9990																																																																																						
3502.1110	10	[5-3] [5-4]																																																																																				
3502.1190		[5-3]																																																																																				
3502.1910	11	[5-3] [5-4]																																																																																				
3502.1990		[5-3]																																																																																				
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente																																																																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																						
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rind- vieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 325 734 357">Nummer des Zollkontingents</th> <th data-bbox="741 325 1182 357">Erzeugnis</th> <th data-bbox="1189 325 1332 357">Umfang des Zollkon- tingents (Tonnen)</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 362 651 386">[1]</th> <th data-bbox="741 362 763 386">[1]</th> <th data-bbox="1189 362 1211 386">[1]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 395 651 419">05</td> <td data-bbox="741 395 1182 451">Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:</td> <td data-bbox="1272 427 1332 451">23 700</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 456 667 480">05.1</td> <td data-bbox="741 456 1182 568">Luftgetrocknetes Trockenfleisch Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319)</td> <td data-bbox="1294 456 1332 480">233</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 572 667 596">05.2</td> <td data-bbox="741 572 1182 596">Rindfleischzubereitungen</td> <td data-bbox="1283 572 1332 596">1370</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 601 667 625">05.21</td> <td data-bbox="741 601 1182 625">davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:</td> <td data-bbox="1294 601 1332 625">600</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 630 667 654">05.22</td> <td data-bbox="741 630 1182 654">davon Rindfleischkonserven:</td> <td data-bbox="1294 630 1332 654">770</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 659 667 683">05.3</td> <td data-bbox="741 659 1182 683">Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung</td> <td data-bbox="1294 659 1332 683">295</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 687 667 711">05.4</td> <td data-bbox="741 687 1182 711">Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung</td> <td data-bbox="1294 687 1332 711">20</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 716 667 740">05.5</td> <td data-bbox="741 716 1182 740">Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung</td> <td data-bbox="1294 716 1332 740">410</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 745 667 769">05.6</td> <td data-bbox="741 745 1182 769">Halalfleisch von Tieren der Schafgattung</td> <td data-bbox="1294 745 1332 769">175</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 774 667 798">05.7</td> <td data-bbox="741 774 1182 813">Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege</td> <td data-bbox="1272 774 1332 798">21 197</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 818 667 842">05.71</td> <td data-bbox="741 818 1182 890">davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR 0.632.231.53</td> <td data-bbox="1283 818 1332 842">2000 [a]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 895 667 919">05.711</td> <td data-bbox="741 895 1182 935">davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge</td> <td data-bbox="1294 895 1332 919">700 [b]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 940 667 963">05.712</td> <td data-bbox="741 940 1182 1011">davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstim- mung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge</td> <td data-bbox="1294 971 1332 995">500 [c]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1032 667 1056">05.713</td> <td data-bbox="741 1032 1182 1056">davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:</td> <td data-bbox="1294 1032 1332 1056">–</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1061 667 1085">05.72</td> <td data-bbox="741 1061 1182 1101">davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge</td> <td data-bbox="1283 1061 1332 1085">4500 [d]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1106 667 1129">05.73</td> <td data-bbox="741 1106 1182 1145">davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge</td> <td data-bbox="1283 1106 1332 1129">4000 [e]</td> </tr> </tbody> </table>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkon- tingents (Tonnen)	[1]	[1]	[1]	05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700	05.1	Luftgetrocknetes Trockenfleisch Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319)	233	05.2	Rindfleischzubereitungen	1370	05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600	05.22	davon Rindfleischkonserven:	770	05.3	Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung	295	05.4	Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung	20	05.5	Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung	410	05.6	Halalfleisch von Tieren der Schafgattung	175	05.7	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege	21 197	05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR 0.632.231.53	2000 [a]	05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]	05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstim- mung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]	05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–	05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]	05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]	Die Anpassung wird unterstützt. <i>(Die Globalkontingente ändern sich nicht. Jedoch gibt es ge- ringfügige Verschiebungen bei den Teilkontingenten. Diese müssen von den Organisationen der Fleischproduzenten be- urteilt werden).</i> <i>(Trockenfleisch bisher 187 Tonnen)</i>
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkon- tingents (Tonnen)																																																						
[1]	[1]	[1]																																																						
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700																																																						
05.1	Luftgetrocknetes Trockenfleisch Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319)	233																																																						
05.2	Rindfleischzubereitungen	1370																																																						
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600																																																						
05.22	davon Rindfleischkonserven:	770																																																						
05.3	Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung	295																																																						
05.4	Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung	20																																																						
05.5	Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung	410																																																						
05.6	Halalfleisch von Tieren der Schafgattung	175																																																						
05.7	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege	21 197																																																						
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR 0.632.231.53	2000 [a]																																																						
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]																																																						
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstim- mung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]																																																						
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–																																																						
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]																																																						
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]																																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<table border="0"> <tr> <td>06</td> <td>Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:</td> <td>54 500</td> </tr> <tr> <td>06.1</td> <td>Luftgetrockneter Rohschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2</td> <td>2660</td> </tr> <tr> <td>06.2</td> <td>Dosen- und Kochschinken</td> <td>71</td> </tr> <tr> <td>06.3</td> <td>Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2</td> <td>4306</td> </tr> <tr> <td>06.4</td> <td>Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:</td> <td>47 463</td> </tr> <tr> <td></td> <td>von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel</td> <td>42 200 [2]</td> </tr> <tr> <td></td> <td>vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen</td> <td>5323 [2]</td> </tr> </table> <p>[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.</p> <p>[2] Richtmenge</p>	06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500	06.1	Luftgetrockneter Rohschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	2660	06.2	Dosen- und Kochschinken	71	06.3	Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	4306	06.4	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	47 463		von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	42 200 [2]		vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	5323 [2]	<p>(Rohschinken bisher 2600 Tonnen)</p> <p>(Wurstwaren bisher 3148 Tonnen)</p> <p>(Übriges Fleisch bisher 48 681 Tonnen)</p> <p>(Vom Schwein bisher 6481 Tonnen)</p>			
06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500																								
06.1	Luftgetrockneter Rohschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	2660																								
06.2	Dosen- und Kochschinken	71																								
06.3	Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	4306																								
06.4	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	47 463																								
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	42 200 [2]																								
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	5323 [2]																								
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Ei- produkte	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Nummer des Zollkontingents</th> <th>Erzeugnis</th> <th>Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[1]</td> <td>[1]</td> <td>[1]</td> </tr> <tr> <td>09</td> <td>Vogeleier in der Schale, davon</td> <td>33 735</td> </tr> <tr> <td>09.1</td> <td>Konsumeier</td> <td>17 428</td> </tr> <tr> <td>09.2</td> <td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td> <td>16 307</td> </tr> <tr> <td>09.3</td> <td>Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen</td> <td>[2]</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Eiprodukte getrocknet</td> <td>977 [3]</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Eiprodukte andere</td> <td>6866 [3]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.</p> <p>[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.</p> <p>[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.</p>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto)	[1]	[1]	[1]	09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735	09.1	Konsumeier	17 428	09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	16 307	09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]	10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]	11	Eiprodukte andere	6866 [3]	
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto)																								
[1]	[1]	[1]																								
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735																								
09.1	Konsumeier	17 428																								
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	16 307																								
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]																								
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]																								
11	Eiprodukte andere	6866 [3]																								

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 3 (neu)	³ Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	² Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	³ Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	Es werden die Dünger ergänzt, um auch schädliche Kontaminationen durch organische Dünger zu integrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	¹ Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes "Rebsortenverzeichnis" wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.
Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anpassung an das EU-Recht

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	⁴ In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. ⁵ In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	³ Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2 ^{bis} (neu)	^{2bis} Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 3	³ Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	² Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. ³ Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	¹ Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	¹ Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	² Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Di-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	äfüttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	¹ Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) ist seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	¹ Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken.</p> <p>² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: <ul style="list-style-type: none"> 1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und 	<p>Bemerkung Zu Abs. 2 Bst. b: Der ZBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 75km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 75 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden.</p> <p>Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastrobafällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können.</p> <p>³ Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.</p>	
<p>Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz</p> <p>Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle</p>	<p>¹ Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt.</p> <p>² Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>	
<p>Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}</p>	<p>¹ Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist.</p> <p>^{1bis} (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																																								
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Arti- kel 11	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Nebenprodukt der</th> <th>TS (g/kg)</th> <th>VES (MJ/kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><i>1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:</i></td> </tr> <tr> <td>1.1</td> <td>Buttermilch</td> <td>Butterherstellung</td> <td>65</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>1.2</td> <td>Buttermilch 20 %</td> <td>Butterherstellung</td> <td>200</td> <td>3,4</td> </tr> <tr> <td>1.3</td> <td>Buttermilch 30 %</td> <td>Butterherstellung</td> <td>300</td> <td>5,1</td> </tr> <tr> <td>1.4</td> <td>Käseabfälle</td> <td>Käseherstellung</td> <td>700</td> <td>17,5</td> </tr> <tr> <td>1.5</td> <td>Molke (=Schotte):</td> <td>Käseherstellung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.5.1</td> <td>Hartkäse</td> <td></td> <td>60</td> <td>0,9</td> </tr> <tr> <td>1.5.2</td> <td>Weichkäse</td> <td></td> <td>53</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>1.5.3</td> <td>Ziger</td> <td></td> <td>60</td> <td>0,9</td> </tr> <tr> <td>1.5.4</td> <td>Schottekonzentrat:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>- 12 %</td> <td></td> <td>120</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- 18 %</td> <td></td> <td>180</td> <td>2,6</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- 25 %</td> <td></td> <td>250</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>1.6</td> <td>Permeat</td> <td>Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke</td> <td>40</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>1.7</td> <td>Spülmilch</td> <td>Milchverarbeitung</td> <td>80</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><i>2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:</i></td> </tr> <tr> <td>2.1</td> <td>Weizenstärke flüssig</td> <td></td> <td>170</td> <td>2,7</td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Nebenprodukt der Tofu-Herstellung</td> <td></td> <td>200</td> <td>2,6</td> </tr> <tr> <td>2.3</td> <td>Biertreber frisch</td> <td></td> <td>220</td> <td>2,2</td> </tr> <tr> <td>2.4</td> <td>Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe</td> <td></td> <td>120</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td>2.5</td> <td>Teige</td> <td></td> <td>675</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>2.6</td> <td>Brotabfälle</td> <td></td> <td>770</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>2.7</td> <td>Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte</td> <td></td> <td>940</td> <td>17,8</td> </tr> <tr> <td>2.8</td> <td>Kartoffelabfälle</td> <td></td> <td>150</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>2.9</td> <td>Hefen</td> <td></td> <td>100</td> <td>1,4</td> </tr> <tr> <td>2.10</td> <td>Getränkereste mit Milchpermeat</td> <td></td> <td>100</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> TS = Trockensubstanz VES = Verdauliche Energie Schwein </td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Nebenprodukt der	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)	<i>1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:</i>				1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1	1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4	1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1	1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5	1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung			1.5.1	Hartkäse		60	0,9	1.5.2	Weichkäse		53	0,8	1.5.3	Ziger		60	0,9	1.5.4	Schottekonzentrat:					- 12 %		120	1,8		- 18 %		180	2,6		- 25 %		250	3,7	1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6	1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6	<i>2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:</i>				2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7	2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6	2.3	Biertreber frisch		220	2,2	2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7	2.5	Teige		675	11,3	2.6	Brotabfälle		770	13,4	2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17,8	2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9	2.9	Hefen		100	1,4	2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7	TS = Trockensubstanz VES = Verdauliche Energie Schwein				
Bezeichnung	Nebenprodukt der	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)																																																																																																																																							
<i>1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:</i>																																																																																																																																										
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1																																																																																																																																						
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4																																																																																																																																						
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1																																																																																																																																						
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5																																																																																																																																						
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung																																																																																																																																								
1.5.1	Hartkäse		60	0,9																																																																																																																																						
1.5.2	Weichkäse		53	0,8																																																																																																																																						
1.5.3	Ziger		60	0,9																																																																																																																																						
1.5.4	Schottekonzentrat:																																																																																																																																									
	- 12 %		120	1,8																																																																																																																																						
	- 18 %		180	2,6																																																																																																																																						
	- 25 %		250	3,7																																																																																																																																						
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6																																																																																																																																						
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6																																																																																																																																						
<i>2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:</i>																																																																																																																																										
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7																																																																																																																																						
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6																																																																																																																																						
2.3	Biertreber frisch		220	2,2																																																																																																																																						
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7																																																																																																																																						
2.5	Teige		675	11,3																																																																																																																																						
2.6	Brotabfälle		770	13,4																																																																																																																																						
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17,8																																																																																																																																						
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9																																																																																																																																						
2.9	Hefen		100	1,4																																																																																																																																						
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7																																																																																																																																						
TS = Trockensubstanz VES = Verdauliche Energie Schwein																																																																																																																																										

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Allerdings muss es weiterhin möglich sein, dass der Milchproduzent den Milchverwerter weiterhin ermächtigen kann, ein Gesuch zu stellen.

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 und 5	<p>Aufgehoben</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.²¹</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.²² 	<p>Die Streichung ist abzulehnen.</p> <p>Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.</p>
Art. 10 Abs. 2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.</p>	<p>Änderung wird begrüsst.</p>

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 4 Marktverkehr	¹ Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. ² Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. ³ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2	² Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	³ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	¹ Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m ² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m ² für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: ³ Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu übermitteln.	
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	Dies könnte v.a. neu übernehmende Landwirte betreffen, die es verpassen, die Meldungen rechtzeitig einzureichen!

ENTWURF

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen; f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2 ^{bis}	^{2bis} (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der ZBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder und dem Erstinverkehrbringen dem von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.</p> <p>f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p> <p>g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p>	<p>Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden.</p> <p>Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.</p>
Art. 16b Abs. 3 und 9	<p>³ Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender.</p> <p>⁹ (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach</p>	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der ZBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2 ^{bis}	2 ^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst d	¹ Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	¹ Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; ² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	¹ Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. ² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung . ³ (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden . ² Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	¹ Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. ² Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Anhang (Ziff. II)	Änderung eines anderen Erlasses Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Juni 1993 wird wie folgt geändert:	
Ziff. 154		
154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe		
Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)	
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben	
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118))	
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe	
Auskunftspflicht:	Obligatorisch -Freiwillig	
Zeitpunkt der Durchführung:	-	
Periodizität:	Jährlich	
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3 ^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

ENTWURF

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der ZBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	<p>¹ Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert.</p> <p>² Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.</p>	<p>Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen.</p> <p>Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt.</p> <p>Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt.</p> <p>Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzu zielen, um die Kosten gering zu halten.</p>
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	<p>¹ Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. 	<p>Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist.</p> <p>Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden.</p> <p>Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.</p>	<p>Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab.</p> <p>Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.</p>
<p>3. Abschnitt: Verfahren</p>		
<p>Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag</p>	<p>¹ Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.</p> <p>² Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website.</p> <p>³ Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. <p>⁴ Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die</p>	<p>Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.</p> <p>Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.</p>	
<p>Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung</p>	<p>¹ Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.</p> <p>² Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschaftern direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.</p>	
<p>Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss</p>	<p>¹ Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschaftern ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.</p> <p>² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschaftern reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschaftern bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.</p> <p>³ Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist.</p> <p>⁴ Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>erforderlich sind;</p> <p>b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; <p>c. das Anfangs- und das Enddatum der Police;</p> <p>d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; <p>e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird;</p> <p>f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung;</p> <p>g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.</p>	
<p>Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW</p>	<p>¹ Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung.</p> <p>² Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafters, die</p>	<p>Siehe Bemerkungen Art. 5.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben;</p> <p>b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung. 	
<p>Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer</p>	<p>Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag. 	
<p>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 10 Vollzug</p>	<p>Das BLW vollzieht diese Verordnung.</p>	
<p>Art. 11 Übergangsbestimmungen</p>	<p>¹ Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen.</p> <p>² Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.</p>	<p>Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.</p>
<p>Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer</p>	<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.</p>	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung wird begrüsst. Die Begrenzung der Finanzhilfe auf maximal 80% wird unterstützt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	¹ Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, <ul style="list-style-type: none"> (1) eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und (2) in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll. 	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt . Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	<p>¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz.</p> <p>³ Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. <p>⁴ Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten</p> <p>b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.</p> <p>⁵ Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.</p>	<p>Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium hier einfügen</p>
Art. 4 Gesuchseinreichung	<p>¹ Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.</p> <p>² Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.</p>	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	<p>¹ Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:</p> <p>a. der eingereichten Gesuchsunterlagen;</p> <p>b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit;</p> <p>c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen;</p> <p>d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes;</p> <p>e. in den vorangegangenen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse.</p> <p>f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis</p> <p>² Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.</p> <p>³ Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beziehen.</p> <p>⁴ Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die jährliche Berichterstattung.</p> <p>⁵ Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden 	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	¹ Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	¹ Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	¹ In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)	¹ Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. ² Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe	

ENTWURF

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	<p>² Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden:</p> <p>b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.</p>	Formelle Anpassung
Art.4a ^{bis} Abs. 2	<p>² Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.</p>	Ausweitung auf Auslaufflächen (inkl. Weide; vorher: Laufhof und Aussenklimabereich)
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	<p>¹ Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.</p> <p>² Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.</p>	
Art.8 Abs. 2	<p>² Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.</p>	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	¹ Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	⁷ Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a ^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;	geführt werden muss.
Art. 16i	Aufgehoben	Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8	8 Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.	Anpassung wird begrüsst.
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3	3 Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.	Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften		
1. Pflanzliche und tierische Substanzen		Anpassung wird begrüsst.
Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften	
Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen: wässriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine <i>Lupinus albus</i>		
3. Weitere Substanzen und Massnahmen		Anpassung wird begrüsst.
Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften	
Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen: Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b)		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Eisenpyrophosphat</p> <p>Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung:</p> <p>Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle</p>	
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	<p>Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs</p> <p>Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen</p> <p>Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen.</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**</p>	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln		
	Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 256 510 288">Code</th> <th data-bbox="510 256 712 288">Bezeichnung</th> <th colspan="2" data-bbox="712 256 943 288">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="712 288 898 320">pflanzlichen Ursprungs</th> <th data-bbox="898 288 943 320">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> </table> <p data-bbox="226 352 645 376"><i>Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</i></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 376 309 400">E 223</td> <td data-bbox="309 376 510 400">Natriummetabisulfit</td> <td data-bbox="510 376 712 400">nicht zulässig</td> <td data-bbox="712 376 943 400">nur für Krebstiere zulässig</td> </tr> </table> <p data-bbox="226 432 936 472"><i>Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</i></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 472 309 496">E 300</td> <td data-bbox="309 472 510 496">Ascorbinsäure</td> <td data-bbox="510 472 712 496">zulässig</td> <td data-bbox="712 472 943 528">nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 560 309 584">E 322*</td> <td data-bbox="309 560 510 584">Lecithin</td> <td data-bbox="510 560 712 624">zulässig nur aus biologischer Produktion</td> <td data-bbox="712 560 943 624">Zulässig nur aus biologischer Produktion</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 655 309 679">E 325</td> <td data-bbox="309 655 510 679">Natriumlactat</td> <td data-bbox="510 655 712 679">zulässig</td> <td data-bbox="712 655 943 711">nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td> </tr> </table> <p data-bbox="226 743 629 767"><i>Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</i></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 767 309 791">E 337</td> <td data-bbox="309 767 510 791">Natrium-Kaliumtartrat</td> <td data-bbox="510 767 712 791">zulässig</td> <td data-bbox="712 767 943 791">nicht zulässig</td> </tr> </table> <p data-bbox="226 823 745 847"><i>Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</i></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 847 309 871">E 440(i)*</td> <td data-bbox="309 847 510 871">Pektin</td> <td data-bbox="510 847 712 871">zulässig</td> <td data-bbox="712 847 943 887">nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td> </tr> </table> <p data-bbox="226 911 611 935"><i>Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</i></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 935 309 959">E 460</td> <td data-bbox="309 935 510 959">Cellulose</td> <td data-bbox="510 935 712 959">nicht zulässig</td> <td data-bbox="712 935 943 959">nur für Gelatine zulässig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 983 309 1007">E 551</td> <td data-bbox="309 983 510 1007">Siliciumdioxid</td> <td data-bbox="510 983 712 1054">nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td> <td data-bbox="712 983 943 1023">Nur für Aromastoffe und Pro-polis zulässig</td> </tr> </table>	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln				pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig	E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig	E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion	E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig	E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig	E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig	E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig	E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Pro-polis zulässig		
Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																								
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																							
E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig																																							
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig																																							
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion																																							
E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig																																							
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig																																							
E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig																																							
E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig																																							
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Pro-polis zulässig																																							
<p data-bbox="226 1082 1352 1150">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <p data-bbox="226 1166 1352 1270">1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 1294 510 1326">Bezeichnung</th> <th colspan="2" data-bbox="510 1294 943 1326">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="510 1326 712 1358">pflanzlichen Ursprungs</th> <th data-bbox="712 1326 943 1358">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> </table> <p data-bbox="226 1358 674 1382"><i>Der Eintrag «Bentonit» erhält die folgende neue Fassung:</i></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 1406 309 1430">Bentonit</td> <td data-bbox="309 1406 510 1430">zulässig</td> <td data-bbox="510 1406 943 1453">nur als Verdickungsmittel für Met zulässig</td> </tr> </table>	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		Anpassung wird begrüßt.																															
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																									
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																								
Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <hr/> <p>Zutat Besondere Bedingungen und Einschränkungen</p> <hr/> <p><i>Der Eintrag «Algen» wird gestrichen.</i></p>		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	<p>1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848:</p> <p>Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6.</p> <p>2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend:</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.</p> <p>3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Delegierte Verordnung (EU) 2019/934</p>	<p>Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013													
Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung														
2 Fütterung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter. 2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte 3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futtermischung von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden. 4. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futtermittelverzehrs der Schweine über 35 kg betragen. 	Anpassung wird begrüßt.												
Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen														
Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Tiere</th> <th style="width: 30%;">Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens ... m²/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td style="text-align: center;">4,4</td> </tr> <tr> <td>Zuchteber</td> <td style="text-align: center;">14</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td style="text-align: center;">1,9</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td style="text-align: center;">1,4</td> </tr> <tr> <td>Abgesetzte Ferkel</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table>	Tiere	Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens ... m ² /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	4,4	Zuchteber	14	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,9	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,4	Abgesetzte Ferkel	1	
Tiere	Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens ... m ² /Tier													
Nicht säugende Zuchtsauen	4,4													
Zuchteber	14													
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,9													
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,4													
Abgesetzte Ferkel	1													
Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe														
Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte		Anpassung wird begrüßt.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<p>1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</p> <table border="1" data-bbox="226 316 943 544"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 316 349 416">Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th> <th data-bbox="349 316 658 416">Bezeichnung</th> <th data-bbox="658 316 943 416">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 416 349 475">11.3.17</td> <td data-bbox="349 416 658 475">Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenorthosphat)</td> <td data-bbox="658 416 943 475">nur für Aquakulturen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 475 349 512">11.3.19</td> <td data-bbox="349 475 658 512">Pentatriumtriphosphat</td> <td data-bbox="658 475 943 512">Nur für Heimtiere</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 512 349 544">11.3.27</td> <td data-bbox="349 512 658 544">Dinatriumhydrogendiphosphat</td> <td data-bbox="658 512 943 544">Nur für Heimtiere</td> </tr> </tbody> </table>			Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenorthosphat)	nur für Aquakulturen	11.3.19	Pentatriumtriphosphat	Nur für Heimtiere	11.3.27	Dinatriumhydrogendiphosphat	Nur für Heimtiere
Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen												
11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenorthosphat)	nur für Aquakulturen												
11.3.19	Pentatriumtriphosphat	Nur für Heimtiere												
11.3.27	Dinatriumhydrogendiphosphat	Nur für Heimtiere												
<p>2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte</p> <p>Teil B: Futtermittelzusatzstoffe</p> <p>1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe</p> <p>Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel</p> <table border="1" data-bbox="226 775 943 967"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 775 405 834">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="405 775 685 834">Bezeichnung</th> <th data-bbox="685 775 943 834">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 834 405 935">1c322 1e322i</td> <td data-bbox="405 834 685 935">Lecithine</td> <td data-bbox="685 834 943 935">nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 935 405 967">E 407</td> <td data-bbox="405 935 685 967">Carrageen</td> <td data-bbox="685 935 943 967">nur für Heimtiere</td> </tr> </tbody> </table>			Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	1c322 1e322i	Lecithine	nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere	E 407	Carrageen	nur für Heimtiere			
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen												
1c322 1e322i	Lecithine	nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere												
E 407	Carrageen	nur für Heimtiere												
<p>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</p> <p>Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</p>														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs	
<i>Funktionsgruppe b) Aromastoffe</i>			
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen <i>Phaffia rhodozyma</i> verwendet werden	
<i>Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge</i>			
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
3c3.5.1 und 3c352	L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futtermittelration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.	
4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe			Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	nur für Katzen	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)			
Ziff. 2 und 3	<p>2. Ferner sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. <p>3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kameliölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure 		

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 8	⁸ Futtermittel und Tränkwasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	¹ Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Dienstage zu: m. Aufgehoben n. 5 Dienstage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. ² Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Dienstage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Dienstage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch 2400 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)	¹ Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 7 Dienstage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechts zu. ² Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... werden die Dienstage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

ENTWURF

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt.

Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</p> <table border="1" data-bbox="629 751 1339 1136"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 751 763 767">Tarifnummer</th> <th data-bbox="770 751 965 823">Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</th> <th data-bbox="972 751 1339 767">Ergänzender Text</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 839 763 855">0702.0011</td> <td data-bbox="770 839 965 855">01.05.–20.05.</td> <td data-bbox="972 839 1339 855"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 863 763 879">ex 0702.0021</td> <td data-bbox="770 863 965 879">01.05.–31.05.</td> <td data-bbox="972 863 1339 879">andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 887 763 903">ex 0702.0021</td> <td data-bbox="770 887 965 903">07.10.–20.10.</td> <td data-bbox="972 887 1339 903">andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 911 763 927">0702.0031</td> <td data-bbox="770 911 965 927">01.05.–07.05.</td> <td data-bbox="972 911 1339 927"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 935 763 951">0702.0091</td> <td data-bbox="770 935 965 951">01.05.–07.05.</td> <td data-bbox="972 935 1339 951"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 959 763 975">0703.1031</td> <td data-bbox="770 959 965 975">01.04.–30.10.</td> <td data-bbox="972 959 1339 975"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 983 763 999">0703.1041</td> <td data-bbox="770 983 965 999">30.05.–15.05.</td> <td data-bbox="972 983 1339 999"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1007 763 1023">0703.1051</td> <td data-bbox="770 1007 965 1023">30.05.–06.06.</td> <td data-bbox="972 1007 1339 1023"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 763 1046">ex 0703.1061</td> <td data-bbox="770 1031 965 1046">30.05.–15.05.</td> <td data-bbox="972 1031 1339 1086">weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1094 763 1110">ex 0703.1061</td> <td data-bbox="770 1094 965 1110">16.04.–15.05.</td> <td data-bbox="972 1094 1339 1110">andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1118 763 1134">ex 0703.1061</td> <td data-bbox="770 1118 965 1134">30.05.–06.06.</td> <td data-bbox="972 1118 1339 1134">andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text	0702.0011	01.05.–20.05.		ex 0702.0021	01.05.–31.05.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten	ex 0702.0021	07.10.–20.10.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten	0702.0031	01.05.–07.05.		0702.0091	01.05.–07.05.		0703.1031	01.04.–30.10.		0703.1041	30.05.–15.05.		0703.1051	30.05.–06.06.		ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger	ex 0703.1061	16.04.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln	ex 0703.1061	30.05.–06.06.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln	<p>Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.</p>
Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text																																				
0702.0011	01.05.–20.05.																																					
ex 0702.0021	01.05.–31.05.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten																																				
ex 0702.0021	07.10.–20.10.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten																																				
0702.0031	01.05.–07.05.																																					
0702.0091	01.05.–07.05.																																					
0703.1031	01.04.–30.10.																																					
0703.1041	30.05.–15.05.																																					
0703.1051	30.05.–06.06.																																					
ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger																																				
ex 0703.1061	16.04.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln																																				
ex 0703.1061	30.05.–06.06.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06.	
	0703.9011 16.01.–15.02.	
	0703.9011 01.03.–30.06.	
	0703.9021 08.02.–15.02.	
	0703.9021 01.03.–04.03.	
	0704.1011 01.05.–30.11.	
	0704.1021 01.05.–30.11.	
	0704.1031 01.05.–12.05.	
	0704.1031 16.11.–30.11.	
	0704.1091 01.05.–09.05.	
	0704.1091 21.11.–30.11.	
	0704.2011 01.01.–31.01.	
	0704.2011 01.09.–08.09.	
	0704.9031 01.04.–30.04.	
	0704.9031 16.12.–15.03.	
	0704.9061 10.04.–14.04.	
	0704.9064 01.11.–01.03.	
	0704.9071 15.03.–27.03.	
	0704.9071 26.11.–15.12.	
	0704.9081 25.05.–30.09.	
	0704.9081 16.02.–10.05.	
	0705.1118 01.03.–14.04.	
	0705.1118 16.11.–31.12.	
	0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198 08.12.–10.12. ex 0705.1911 01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
	ex 0705.1911 18.11.–20.12.	
	ex 0705.1911 01.03.–17.03. ex 0705.1911 18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich) andere als Minilattich
	0705.1921 01.03.–09.03. 0705.1931 02.12.–20.12. 0705.1941 02.12.–20.12. 0705.1951 01.03.–20.12. 0705.2111 16.05.–20.05. 0705.2111 01.10.–31.10. 0705.2911 10.03.–30.04. 0705.2911 27.11.–10.12. 0705.2921 01.04.–19.04. 0705.2921 27.11.–10.12. 0705.2931 30.03.–15.03. 0705.2941 30.03.–14.05. 0705.2951 01.03.–31.05. 0705.2961 01.03.–20.12.	
	0706.1011 25.05.–31.05. 0706.1021 25.05.–31.05. ex 0706.1031 01.02.–15.01.	Teltower
	0706.9028 15.09.–15.05. 0706.9031 15.01.–31.12. 0706.9051 01.03.–01.04. 0706.9051 22.12.–15.01.	
	ex 0706.9061 10.02.–10.01. ex 0706.9061 01.01.–10.01. ex 0706.9061 10.02.–02.03.	Eiszapfen andere als Eiszapfen andere als Eiszapfen
	0707.0011 15.04.–20.04. 0707.0011 09.10.–20.10. 0707.0021 15.04.–20.04. 0707.0021 09.10.–20.10. 0707.0031 15.04.–20.10. 0707.0041 15.04.–20.10.	
	0708.1011 20.05.–15.08. 0708.1021 20.05.–15.08. 0708.2028 15.06.–15.11. 0708.2038 15.06.–15.11. 0708.2048 15.06.–28.06. 0708.2048 25.10.–15.11.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098 15.06.–28.06. 0708.2098 25.10.–15.11. 0708.9081 01.06.–31.10. 0709.2011 01.05.–15.06. ex 0709.3011 01.06.–15.10.	
	ex 0709.3011 09.10.–15.10. 0709.4011 01.05.–19.05. 0709.4011 20.12.–31.12. 0709.4021 01.05.–19.05. 0709.4021 20.12.–31.12. 0709.4091 15.01.–31.12. 0709.7011 15.02.–06.03. 0709.7011 29.11.–15.12. 0709.9120 01.06.–31.10. ex 0709.9320 20.04.–30.10. ex 0709.9320 20.04.–09.05. ex 0709.9320 04.10.–30.10. 0709.9918 01.10.–10.03. 0709.9921 01.05.–09.05. 0709.9921 23.11.–15.12. 0709.9931 10.03.–29.03. 0709.9931 22.06.–30.06. ex 0709.9941 15.03.–14.04. ex 0709.9941 13.12.–31.12. ex 0709.9941 15.03.–14.04. ex 0709.9941 13.12.–31.12. 0709.9961 01.03.–06.03. 0709.9961 01.12.–15.12. ex 0808.3022 01.07.–31.03. ex 0808.3032 01.07.–31.03. 0808.4022 01.07.–31.03. 0808.4032 01.07.–31.03. 0809.2111 20.05.–31.08. ex 0809.4013 01.07.–30.09. ex 0809.4093 01.07.–30.09. ex 0810.1011 15.05.–31.08. ex 0810.3022 15.06.–15.09.	<p>sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross) andere als sogenannte Übersee-Auberginen</p> <p>Zucchettiblüten andere als Zucchettiblüten andere als Zucchettiblüten</p> <p>gekraust gekraust andere als gekraust andere als gekraust</p> <p>Nashi (asiatische Birne) Nashi (asiatische Birne)</p> <p>Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden Walderdbeeren schwarze Johannisbeeren (Cassis)</p>